




<b>Stadt Tecklenburg</b>	zuständiger FB: 30 Ordnung und Soziales	Datum
	Aktenzeichen:	31.08.2017
<b>Sitzungsvorlage Nr. 093 / 2017</b>		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am 12.09.2017	TOP <sup>5</sup>
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 26.09.2017	TOP
öffentliche Sitzung		
<b>Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN</b>		
Hier: Einrichtung einer Umweltzone		
<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)		
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>		
Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN auf Einrichtung einer Umweltzone Tecklenburg wird abgelehnt.		
 Bürgermeister/in	 FB-Leiter/in	 Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 093/2017 an: UKT am 12.09.2017 / Rat am 26.09.2017  
**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt die Einrichtung einer Umweltzone Tecklenburg. Auf die Sitzungsvorlage 074/2017 wird verwiesen. Der Rat der Stadt Tecklenburg hat diesen Antrag in seiner Sitzung vom 04.07.2017 zur weiteren Beratung an den UKT weitergeleitet und die Verwaltung um vorbereitende Stellungnahme gebeten.

Die Verwaltung kommt nach Prüfung zu folgendem Ergebnis.

Nach der Definition des Umweltbundesamtes ist eine Umweltzone „eine europaweite Form kommunaler Maßnahmen gegen verkehrsbedingte Luftbelastungen, wenn die Luftqualitäts-grenzwerte nach Gemeinschafts- oder Landesrecht nicht eingehalten werden. Es sind Gebiete in städtischen Agglomerationen, in denen das Befahren durch stärker emittierende Fahrzeuge verboten wird.“

Die Umweltzone dient dem Gesundheitsschutz. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit wurden europaweit Luftqualitäts-grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid festgelegt, u.a. ein PM10-Jahresmittelwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter und ein PM10-Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter, der an höchstens 35 Tagen im Jahr überschritten sein darf (EU-Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008).

In Deutschland gibt es aktuell 55 Umweltzonen. Jede von ihnen wurde zuvor auf die Notwendigkeit geprüft und getestet. Das bedeutet, bevor keine Feststellung einer Überschreitung durch Feinstaub erfolgt ist, kann keine Umweltzone errichtet werden.

Die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Umweltzone sind:

- Feststellung Überschreitung Feinstaub
- Erstellung Luftreinhalteplan
- Festlegung Maßnahmen (z.B. Umweltzone).

Für Tecklenburg wurde zuletzt am 27.07.2017 ein „Amtliches Gutachten über die Luftqualitätsbeurteilung in Tecklenburg“ (s. Sitzungsvorlage 083/2017) vom Deutschen Wetterdienst erstellt. Gemäß diesem Gutachten erfüllt Tecklenburg die Luftqualitätsanforderungen für das Prädikat Kneipp-Kurort. Dabei wird die Luftqualität Tecklenburgs derart gut beurteilt, dass sich nicht einmal ein vorgezogener Messbedarf ergibt.

Die vorgeschriebene Überschreitung der Feinstaubwerte als Voraussetzung für die Einrichtung einer Umweltzone ist daher eindeutig nicht gegeben.

Die im o.g. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN genannte Lärmbelästigung ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Einrichtung von Umweltzonen. Im Übrigen sind u.a. Motorräder vom Fahrverbot in einer Umweltzone ausgenommen.

Daher wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.